

AMPLIATIO

Oder

Erweiterung

Des

PRIVILEGII

So

Der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste Fürst vnd Herz / Herz

GUSTAVUS ADOLPHUS,
Der Schweden / Gothen / vnd Wenden König; Großfürst in Finnland / Herzog zu Ehesten vnd
Carelen / Herz zu Ingemanland / 2c.

Der Newen Australischen oder Süder Compagnie
durch Schweden vnd nun mehr auch Teutschland / aller
gnädigst ertheilet vnd verlichen.



Gedruckt zu Heptbronn / bey Christoff Krausen
Im Jahr 1633. Mense April.



VUS ADOLPHUS, der Schweden / Gothen und Wenden König; Groß Fürst in Finnland / Herzog zu Esten und Carelen / Herr zu Ingemanland / etc. Thun kundt hiemit öffentlich / daß wir / zu vnserer Unterthanen Wolsahrt und Auffnehmen / im verfloßenen 1626. Jahre / eine allgemeine Compagnie oder Gesellschaft / so ihre Schiffahrt und Handlung / vornemblich vff die gegen Mittag gelegene Orter / anfangen und treiben möchte / nicht allein vergönnet / sondern auch dieselbe mit einem ganz herrlichen und kräftigen Privilegio, wie solches allhier vor angedruckt / allergnädigst begnadiget und versehen haben.

Als nun dises fürtreffliche und hochnützliche Werck / zu welches beförderung und fortsetzung / viel Leuthe in vnsern Landen allbereit grosse Summen zuerlegt / sich verpflichtet / auch solche gutes theils allbereit außgezahlet / durch viel mächtige ver hinderungen / insonderheit aber zu lest / durch vnserer Heerzüge in Preussen und Teutschland / die vnserer Abwesenheit auß vnserm Königreich verorsacht habe / in etwas bißhero auffgehalten und verzögert worden; Wir aber daneben betrachten / wie dieses herrliche und köstliche Werck / zu gleich auch andern vnsern in Teutschland eroberten Landen und Leuthe; und andern vnsern Anverwandten / Freunden und Bundenossen / zu sonderbarem auffnehmen / zu vor auß bey diesen beschwerlichen Laufften / gereichen und gedeyen würde: So haben wir auch deswegen / noch zu klärerer bezeugung / vnserer ganz geneigten und bereiten willens / gegen gedachte vnserer Verwandte / Freunde und verbundene / nicht unterlassen wollen / denselbigen durch publicirung der Privilegien, so bemelte Company von vns erlanget / des Wercks guten Grund zu verstehen zugeben; auff daß sie in ansehung der motiven, so vns bewogen / als nemlich Gottes Ehre; die fortpflanzung des heyligen Evangelij; und der vnsehlbare Nut / zu eines jeden Vaterlands auffwachung und erhaltung / sich solcher statlichen Gelegenheit wol zugebrauchen / ihnen höchst angelegen seyn ließen: zu gleich

gleich aber auch Augenscheinlich befinden möchten / wie herrlich gern wir aller / durch Verwandtnuß / Bündnuß und Freundschaft vns angehörigen / Wolsahrt und Zunehmen befördert sehen theten / und selbst auff und fort helfen wolten.

Derohalben nun / ist von vns / zu solchem Ende ganz rathsam und zuträglich erachtet worden / mehr erwehnte Privilegien, der obgedachten Company zu vermehren und zu erweitern: und auff die maß ändern / so zu vorhero keine Gemeinschaft daran gehabt oder erlangen können / die Thür zu eröffnen / und sie gleich den vnserigen mit einzunehmen und zubegnadigen: Gestalt wir dann solches auff nachfolgende weyse thun / und vollbracht haben wollen.

I.

Vnd Erstlich zwar / wollen wir hiermit und in Krafft dieses / allen vnsern in Teutschland eroberten Landen / auch allen denjenigen / so sich mit vns in newe / gewisse und absonderliche Verbündnuß eingelassen / völlige Macht und Gewalt gnädigst verliehen haben / ihre eigene Cammern vnnnd Verwaltereypen / außserhalb vnserer Königsreichs / in ihren eigenen Landen / oder wo sie es sonst ihnen am gelegesten erachten möchten / ihres gefallens anzurichten und zubestellen. Dofern aber auch andere (nämlich so zwar mit vns in Freundschaft vnnnd Verwandtnuß aber nicht in Verbündnuß) denen wir bereit in diese Compagny mit einzutreten vergönnet / vnnnd nachmahlen hiermit vergönnet / gleichfalls ihre eigene Cammern bey dem Werck zu haben willens wehren / wollen sie solches an vns gelangen lassen / da es ihnen gestalten Sachen nach vnverweigert seyn soll.

II.

Daß in dem Privilegio im Ersten Articul, etliche gewisse Landtschafften specificiret werden / soll nicht die Meynung haben / als solte die Company an einen oder andern Orth damit verbunden seyn; sondern soll dero selben nachmahl hiermit freye Macht und Gewalt gegeben seyn / Ihre Schiffahrten nach ihrem eignen Gutachten zurichten / auch ihre Handlungen zu Wasser und zu Land an Ort vnnnd Enden in der ganzen Welt anzustellen / da sie den besten Nutzen zuschaffen vermeinen möchte.

III. Die Zeit/ so einem jedweden vergont seyn soll / in diese Company einzutreten vnd seinen Nahmen vnd eine gewisse Summa Geldes einzuzeichnen / soll wehren bis auff den letzten Decembris dieses jetzt lauffenden 1633ten Jahres vnd nicht länger: Da dan auch ein jedweder mit dem vierdtenheil seiner eingeschriebenen Summa gefast sein wird/ vnd soll also diese Vereinigung nunmehr ihren Anfang nemenden 1. Januarij, des nach Christi Geburt 1634ten. Jahres/ vnd wehren zwölff nach einander folgende Jahre. In dem vbrigen verbleibt es aller massen/ wie im Privilegio Art. 2. & 4. aufgedruckt.

IV. Da aber jemandt seine eingezeichnete ganze Summa zugleich mit einander in die Company einbringen wolte / sollen ihm die vbrigen drey Theil von der Company gnugsamb versichert / vnd bis zu verfließung der im Privilegio aufgedruckten terminē gebührlich Verzinsset werden; nicht anderst / als ob er sein Geld vnter dessen anderweit auff interesse aufgeliehen hette.

V. Dabey wir zugleich menniglich kundt machen wollen / daß wir vmb richtiger Rechnung willen/ den Schwedischen Thaler/ als dessen in vnserm Privilegio vnderschiedlich gedacht wirdt / in seinem alten valor/ nemlich von vier Mark / derer sechs vnd ein halber auff einen Reichsthaler gehen / verstanden/ die Rechnungen aber bey der Company, jederzeit nach Reichsthalern gehalten haben wollen.

VI. Darbey wir aber hiemit außdrücklich nachgeben / daß die seynigen Rechte vnd Privilegien, welche den Einbringern von hundert tausent Thalern Schwedisch/ im fünfften vnd achten Articul vnser Privilegii gnädigst verliehen worden/ an 10000 Reichsthaler: vnd w in dem sechsten Articul/ den Einlegern tausent vnd zwey tausent Schwedischer Thaler/ für Vortzug vnd Recht gegeben werden/ an 10000 respectivē auff fünff hundert vnd tausent Reichsthaler: Vnd gleiches sahls was im 16. Articul/ auff drey hundert tausent Schwedische Thaler gesetzt/ an 10000 auff hundert vnd fünffzig tausent

73. sent Reichsthaler verstanden werden vnd gelten sollen. Daß aber in gedachtem achten Articul/ den Einlegern fünff vnd zwanzig tausent Thaler Schwedisch / vnd an 10000 in Krafft dieser vnser concession, zwölff tausent vnd fünff hundert Reichsthaler / verheissen worden/ das volle Bürgerrecht vnd befreyung von allen Schatzungen: Solches erweitern wir hiermit so fern / daß sie darbey ihres gefallens allerhand Bürgerliche Handthierungen vngehindert treiben mögen.

VII. Den Verwaltern soll / so oft sie in der Company Geschäften reisen / vngachtet des 11. Articuls / zu ihrer Zehrung von den Cammern so viel gewilliget werden / als sie jeder Orten nach Landsgebrauch vnd gelegenheit benöthiget.

VIII. Ob auch zwar zur General Cammer vnd Versammlung aller Schiffe/ vnser Stadt Gothenburg im achtzehenden Articul vnser Privilegij benennet: So wollen vnd setzen wir doch hiemit / ob einige Nation oder Stadt were/ die etwan ihre Cammer an der Nord- oder Westsee hette / vnd ihr dannenhero vngelegen fallen wolte / ihre Schiff nach Gothenburg erst abzuschicken; daß derselben bey General Versammlung der Verwalter / angezeigt werden soll/ welcher enden sie mit ihren Schiffen zu den andern stossen / vnd sich mit ihnen versambeln können.

IX. Dofern es sich / vermittels Göttlicher Verlesung/ zutragen möchte; daß durch zu thun / vornemblich / der Teutschen Nationen mehr Cammern als zwölffe / gerichtet werden solten/ soll auch die zahl der Verwalter / so auff die General Versamblungen / innhalts des drey vnd zwanzigsten Articuls / abzuschicken / nach beschaffenheit des Capitals einer jedweden Cammer / erhöht werden.

X. Ferner haben wir / zu bezeugung vnserer Königl. gnädigsten affection zu dieser Compagnie, den 24. Articul oft erwehnten vnser Privilegij, vmb ein merckliches/ in Krafft dieses/ erweitern wollen.

ten: Erlassende dero selben hiemit / die ersten vier Jahr / den gewöhnlichen Zoll / in vnsern Landen / von allen Gütern / so die Strasse von Gibraltar vorbey / entweder / von hinnen abgeführt / oder von dort her zugeführt werden möchten: Jedoch daß hierinnen aller Unterschied / bey Verlust der Schiffe vnd Güter / vermeydet werde.

X I.

In den folgenden Jahren soll der Zoll / nach verfassung des 24. Articuli / bezahlt werden / jedesmahl zu der Zeit / wann die General-Rechnungen / so wol von eingekauften als verkauften Gütern abgelegt werden.

X I I.

Welcher Zoll zwischen vns / vnd allen participirenden Fürsten Ständen vnd Städten / denen das regale der Zölle sonst zu kompt / vnd so dieses Privilegium ihnen mit belieben lassen / auch selbiges annehmen vnd approbiren; vnd keinen fernern Zoll / von der Compagnie begehren können / der gestalt getheilet werden soll: Daß wir darvon zwey drittheil vberkommen / daß vbrige drittheil aber / bleibet besagten Fürsten vnd Städten / nach proportion ihres eingebrachten Capitals: So an sich selbst zu verstehen / daß dieses ohne Abbruch zugehen müsse / ihrer zuvor gehalten ordentlichen Zoll Berechtigkeit / außser denen Wahr vnd Sachen / so der Compagnie zuständig.

X I I I.

Die jenigen Fürsten / Städte vnd Communen, so in diese Compagnie einbringen werden / zwey hundert vnd fünfzig tausent Reichsthaler / sollen / an stat des Residenten, der ihnen im fünff vnd dreyßigsten Articuli zugelassen / macht haben / einen alleßorn einzustellen in den Rath; welcher / nach form des vier vnd dreyßigsten Articuli / soll auffgerichtet werden.

X I V.

Vnd damit wir diese vnser Erweiterung vnd Erklärung / vnserer hievor der Compagnie. ertheilten Berechtigkeiten vnd Freyheiten / desto kräftiger bestetigen vnd bekräftigen / so verhöhen wir hiemit die / von vns vor diesem versprochene / Summa / von 400000. Schwedischen Thalern / auff 400000. Reichsthaler / darvon wir nicht

nicht weniger als andere participanten, gleichen Verlust vnd Gewinn tragen / vnd erwarten wollen.

Welche erleuchtung vnd erweiterung vnser Privilegij wir nicht weniger / als alle die Freyheiten / Vorthail vnd immuniteten vorhergesetztes Privilegij, oftgedachter Compagnie vergönnet / gelobet vnd zugesaget; auch hiemit Krafft dieses / auff beste form vnd weise / vergönnen / vnd aller massen oftgedachtem vnserm Privilegio gleich / bestätigten vnd beschliessen. Actum Nürnberg den 16. Octobr. im Jahr Christi 1632.

Ob zwar diese allhie gesetzte Erklärung vnd Erweiterung / der vorgegebenen Privilegien, von S. Kön. Maj. aller-Edelwürdigsten Angedenckens / vnter den vielfältig vnd vnglaublichen Kriegs-Verrichtungen / nicht hat können unterschrieben werden: So kan Ich doch / Krafft meiner Pflicht / vnd in guter eygentlicher Wissenschaft / gar wol bezeugen / daß dieses S. Kön. Maj. höchstes begehren / vnd völliger Wille gewesen: Derowegen / dann Ich / vermittelst habender Gewalt von der Cron Schweden / als Bevollmächtigter Legatus in Teutschland / dieses mit eygnen Händen unterschrieben / vnd versiglen lassen / so geschehen zu Heßbronn / den 10. Aprilis. Anno M. DC. XXXIII.

Axel Ochsenstierna.

